

**Verein der Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V.**

Der Vorsitzende

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V. • Kirchstraße 7 • 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit

Kirchstraße 7

Tel. (030) 90149-0

Durchwahl (030) 90149-8842

Fax (030) 9014-8790

Webseite vriv-berlin.de

E-Mail: berlin@bdvr.de

Berlin, den 12. Dezember 2023

An den
Staatssekretär der Senatsverwaltung für Finanzen
Herrn Wolfgang Schyrocki

Nur per E-Mail an: poststelle@senfin.berlin.de.

Verfassungswidrigkeit der R-Besoldung

Ihr Schreiben vom 29. August 2023

Ihr Zeichen: IV D11-P 6800-20/2020-14-1

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 29. August 2023 zur Verfassungswidrigkeit der R-Besoldung, für das ich Ihnen danke.

Mit zwei Vorlagebeschlüssen an das Bundesverfassungsgericht vom 16. November 2023 (VG 26 K 134/22 und VG 26 K 459/23) hat das Verwaltungsgericht Berlin nun auch die familienbezogenen Besoldungsbestandteile der Berliner Richterinnen und Richter mit drei und vier Kindern in den Jahren 2011 bis 2020 als verfassungswidrig zu niedrig erachtet. Denn familienbezogene Besoldungsbestandteile müssen ab dem dritten Kind mindestens 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Bedarfs erreichen.

Wir fordern die Einbeziehung in das von Ihnen angekündigte Reparaturgesetz rückwirkend ab dem Jahr 2011.

Weiterhin hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 4. Dezember 2023 (VG 5 K 77/21) die Nichtgewährung der Hauptstadtzulage für Berliner Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 14 als verfassungswidrig angesehen. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte „soziale Kappung“ ist dem Verfassungsrecht fremd. Sie ebnet den Abstand zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 ein.

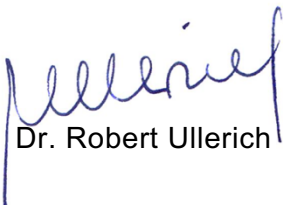
Die R-1-Besoldung in der Erfahrungsstufe 1 wiederum ist sogar niedriger als die A-13-Besoldung in der Erfahrungsstufe 3. Der Ausschluss der R-1-Besoldung von der Hauptstadtzulage ist nach den eigenen Maßstäben der Finanzverwaltung nicht zu rechtfertigen.

Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Richterinnen und Richter bestimmt sich darüber hinaus nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Ergibt dieser zwischen den Besoldungsordnungen gebotene Vergleich, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt, indiziert dies, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationssystems zurückbleibt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris, Rn. 43 ff.). Angesichts der Höhe der bis zur Besoldungsgruppe A 13 gewährten Hauptstadtzulage bleibt in diesem Sinne die Besoldung in der Besoldungsgruppe R seit dem Jahr 2020 hinter den Vorgaben des Alimentationssystems zurück.

Wir fordern daher die Landesregierung erneut auf, die Hauptstadtzulage auf die R-Besoldung zu erstrecken.

Wir bitten Sie um Mitteilung, ob die Finanzverwaltung hierfür sowie für die Reparatur der familienbezogenen Besoldungsbestandteile ab dem dritten Kind erneut auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts warten wird oder ob das Land Berlin nunmehr auch ohne Beschlüsse aus Karlsruhe politisch willens ist, die R-Besoldung angemessen zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Ullerich